

# Jahresbericht 1990

---

ARBEITSGEMEINSCHAFT  
FLURBEREINIGUNG **ARGE**  
**FLURB**

# Jahresbericht 1990

---

ARBEITSGEMEINSCHAFT  
FLURBEREINIGUNG

**ARGE  
FLURB**

Herausgegeben im Januar 1991

Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung

Vorsitzender MDgt. Dr. Kirchhoff  
Niedersächsisches Ministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Calenberger Straße 2  
3000 Hannover 1

**Jahresbericht 1990**  
**der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung**  
**(ArgeFlurb)**

Inhaltsübersicht:

lfd. Nr.

I. Einführung	1 - 6
II. Sitzungen der Gremien der ArgeFlurb	7
III. Beratungsschwerpunkte	8 - 15
IV. Fortbildung und Empfehlungen	16 - 19
V. Zusammenfassung	20

Anlage 1	Organisationsstruktur der ArgeFlurb
Anlage 2	Geschäftsordnung der ArgeFlurb
Anlagen 3 - 8	Kurzberichte der Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen
Anlage 3	Ausschuß für Verwaltung und Recht
Anlage 4	Ausschuß für Planung und Technik
Anlage 5	Arbeitsgruppe Automation
Anlage 6	Arbeitsgruppe Bau
Anlage 7	Arbeitsgruppe Dorferneuerung
Anlage 8	Arbeitsgruppe Rechtsprechung zur Flurbereinigung

## I. Einführung

- 1 - Die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb) ist eine der Agrarministerkonferenz (bzw. deren Amtschefkonferenz) zugeordnete Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft gemäß Beschluß der Agrarministerkonferenz vom 5. November 1976. Ihre Mitglieder sind der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und die Agrarminister der Länder.

Ein Überblick über die Organisationsstruktur und die Vertreter der Mitglieder im Plenum, in den Ausschüssen und Arbeitsgruppen der ArgeFlurb ist als Anlage 1 beigelegt.

- 2 - Nach § 1 Abs. 1 ihrer Geschäftsordnung hat die ArgeFlurb die Aufgabe, die Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durch rechtzeitige und gemeinsame Behandlung der allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten zu fördern und dabei vor allem
- Grundlagenmaterial zu erarbeiten und Orientierungsdaten für die Flurbereinigung zur Verfügung zu stellen,
  - die Technik in der Flurbereinigung weiterzuentwickeln,
  - Leitlinien und Empfehlungen für die Durchführung der Flurbereinigung zu geben,
  - Aufklärungsarbeit zu leisten,
  - die Zusammenarbeit mit Hochschulen zu pflegen und wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem Gebiet der Flurbereinigung zu vermitteln
  - den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu pflegen und
  - die Belange der Flurbereinigung in anderen Gremien zu vertreten.

- 3 - Nach § 1 Abs. 2 ihrer Geschäftsordnung erstattet die ArgeFlurb alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Kalenderjahr. Sie wurden den Mitgliedern ab 1978 übermittelt.
- 4 - Ab 1990 wechselten Vorsitz und Geschäftsführung von Baden-Württemberg nach Niedersachsen.
- 5 - In ihrer 16. Sitzung hat die ArgeFlurb gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 ihrer Geschäftsordnung über den Vorsitz und die Geschäftsführung von 1993 - 1995 beschlossen, wozu das Hessische Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz sich bereiterklärt hat.
- 6 - Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR am 03.10.1990 sind die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Länder der Bundesrepublik Deutschland geworden. Die ArgeFlurb hat die fünf neuen Länder zur Mitarbeit eingeladen und gebeten, alsbald ihre Vertreter für die einzelnen Gremien zu benennen.

An der 16. Sitzung des Plenums haben zwei Vertreter der ehemaligen DDR bereits teilgenommen.

## II. Sitzungen der Gremien der ArgeFlurb

7 - Im Kalenderjahr 1990 fanden folgende Sitzungen der Gremien der ArgeFlurb statt:

- Plenum der ArgeFlurb
  - 16. Sitzung v. 29. - 31.08.1990 in Bad Bentheim
  
- Ausschuß für Verwaltung und Recht (AVR)
  - 26. Sitzung v. 25. - 26.04.1990 in Würzburg
  - 27. Sitzung v. 17. - 18.10.1990 in Heidelberg
  
- Ausschuß für Planung und Technik (APT)
  - 24. Sitzung v. 25. - 27.01.1990 in Berlin
  - 25. Sitzung v. 26. - 28.09.1990 in Bad Hersfeld
  
- Arbeitsgruppe Automation (AgA)
  - 14. Sitzung v. 15. - 16.05.1990 in München
  
- Arbeitsgruppe Bau (Ag Bau)
  - 23. Sitzung v. 10. - 12.10.1990 in Spitzingsee
  
- Arbeitsgruppe Dorferneuerung (Ag Dorf)
  - 14. Sitzung v. 25. - 26.09.1990 in Illschwang
  
- Arbeitsgruppe Rechtsprechung zur Flurbereinigung (Ag RzF)
  - 25. Sitzung v. 28. - 29.06.1990 in Berlin
  - 26. Sitzung v. 29. - 30.11.1990 in München

### III. Beratungsschwerpunkte

- 8 - Über die Sitzungen der Gremien wurden Ergebnisniederschriften angefertigt, die den Ministerien vorliegen.
- 9 - Aus den Beratungen des Plenums sind folgende Ergebnisse hervorzuheben:
  - 10 - Auf Wunsch der Amtschefkonferenz wurde § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung der ArgeFlurb dahingehend geändert, daß eine obligatorische Behandlung des Jahresberichts durch die Amtschefkonferenz entfällt.

Es ist damit Aufgabe der Mitglieder der ArgeFlurb, die Spitzen ihrer Häuser direkt zu unterrichten.

Aus redaktionellen Gründen mußte § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung ebenfalls geändert werden.

Die Neufassung der Geschäftsordnung ist als Anlage 2 beigelegt.

- 11 - Die Auswirkungen des Beitritts der fünf neuen Länder auf den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GA) wurden intensiv diskutiert.

Die ArgeFlurb empfahl dem BML, zusammen mit den Fachreferenten der Bundesländer zu prüfen, ob und inwieweit Änderungen der fachlichen Maßgaben in allen Förderungsgrundsätzen der GA unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den neuen Ländern erforderlich sind, und ggf. Vorschläge für vorübergehend unterschiedliche Fördertatbestände, Förderungsbedingungen, Sonderrahmenpläne oder andere Maßnahmen zu erarbeiten.



- 12 - Der Musterentwurf einer Richtlinie "Umweltverträglichkeitsprüfung in der Flurbereinigung" wurde fertiggestellt. In einigen Ländern wurden auf dieser Grundlage Richtlinien erlassen.  
BML erläuterte, daß BMU Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des UVPG erarbeite, deren Inhalt bei der Abfassung von Ländervorschriften berücksichtigt werden müsse.
- 13 - Die Prüfung der Vergabe von Teilarbeiten in vereinfachten Flurbereinigungsverfahren durch analoge Anwendung des § 99 Abs. 2 FlurbG hat ergeben, daß dieses für rechtlich unzulässig gehalten wird.  
Die ArgeFlurb sah hierin eine Möglichkeit der Personalentlastung und hatte die Ausschüsse mit der Prüfung beauftragt.
- 14 - Breiten Raum nahm die Diskussion über die Einrichtung von Verwaltungen für Flurneuordnung in den neuen Bundesländern ein.  
Die ArgeFlurb stellte dazu fest:
- Alle alten Bundesländer sind zur Hilfe beim Verwaltungsaufbau bereit. Der Handlungsauftrag ist durch den Einigungsvertrag - Kapitel V "Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege" (insb. Art. 15) vorgegeben. Partnerschaften zwischen alten und neuen Ländern bestehen.
  - Die Einrichtung von Sonderverwaltungen in der Ortsebene wird als effektivste Möglichkeit einer Flurneuordnungsverwaltung angesehen; die Eingliederung in die Kreise hat gravierende Nachteile, insbesondere wegen der Kleinräumigkeit.
  - Die Einrichtung einer handlungsfähigen Verwaltung ist vorrangig. Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz, 8. Abschnitt - Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse - gilt über den 03.10.1990 hinaus als partiell anzuwendendes Bundesrecht in den neuen Ländern.

Es liegen eine Vielzahl von Anträgen vor, deren Abwicklung über einen freiwilligen Landtausch nicht möglich ist und in deren weiterem Verfolg eine Verwaltung tätig werden muß.

- Die Information, Schulung und Ausbildung von Personal durch Hospitation, Praktika und Seminare, die Übernahme technischer Arbeiten und die Abordnung von Fachleuten zur direkten Mitarbeit muß unverzüglich begonnen werden.

15 - Über die wichtigsten Beratungsthemen in den Ausschüssen und Arbeitsgruppen der ArgeFlurb geben die Anlagen 3 bis 8 einen Überblick.

#### IV. Fortbildung und Empfehlungen

- 16 - Vom 05. - 07.12.1990 hat der BML in Zusammenarbeit mit der ArgeFlurb das 1. gesamtdeutsche Flurbereinigungsseminar in Mahnenklee/Oberharz durchgeführt.
- Teilgenommen haben 70 Angehörige der Flurbereinigungsverwaltungen, des Liegenschaftsdienstes der ehemaligen DDR, der Landgesellschaften, der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen und des Bundes der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.
- Themen waren Landwirtschaft und Eigentumsverfassung, Liegenschaftsrecht, Teilnehmerrechte in der Flurbereinigung, Entwicklung des ländlichen Raumes und der Kommunen sowie die unterschiedlichen Planungen. Beispiele aus einer Länderzusammenarbeit, einer Stadtentwicklung, einer Dorferneuerung und moderner Flurbereinigung zeigten praxisorientiert das weitgefächerte Instrumentarium zur Entwicklung des ländlichen Raumes auf.
- 17 - Zu den Hauptaufgaben der ArgeFlurb gehören die Aufklärung der Öffentlichkeit und anderer Planungsträger über die Ziele, Aufgaben, Möglichkeiten und Leistungen der Flurbereinigung und die Erarbeitung von Empfehlungen für die Praxis. So haben die Empfehlungen außer als Arbeitsanweisungen für die Bediensteten der Flurbereinigungsverwaltungen gleichzeitig auch als Informationsmaterial für die an der Flurbereinigung beteiligten Träger öffentlicher Belange und die interessierte Öffentlichkeit (Flurbereinigungsteilnehmer, Gemeinden, Schulen, Universitäten, Verbände usw.) einen hohen Stellenwert erlangt. Die erfolgreiche und gute Zusammenarbeit zwischen den Arge-Flurb-Mitgliedern spiegelt dabei eine sinnvolle Aufgaben- und Kostenteilung wieder.
- 18 - Ausgeliefert wurde Heft 16 der Schriftenreihe der ArgeFlurb "Dorferneuerung".
- 19 - Geplant ist eine Veröffentlichung "Wasserschutz und Flurbereinigung".

## V. Zusammenfassung

20 - Flurbereinigung mit einem Bodenordnungsinstrument und Dorferneuerung tragen heute maßgeblich zur Entwicklung des ländlichen Raumes bei. Sie hat sowohl die Voraussetzungen für eine bäuerlich strukturierte Landwirtschaft zu schaffen als auch ihre planerischen, rechtlichen, technischen und finanziellen Möglichkeiten für eine ökologische Ausrichtung in vollem Umfang zu nutzen. Nur so können die wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und gesellschaftlichen Funktionen des ländlichen Raumes gesichert und die Kulturlandschaft erhalten bleiben.

Neben den klassischen Flurbereinigungsverfahren hat der Ausgleich konkurrierender Nutzungsansprüche vor allem bei raumbeanspruchenden Großbaumaßnahmen in Unternehmensverfahren eine große Bedeutung.

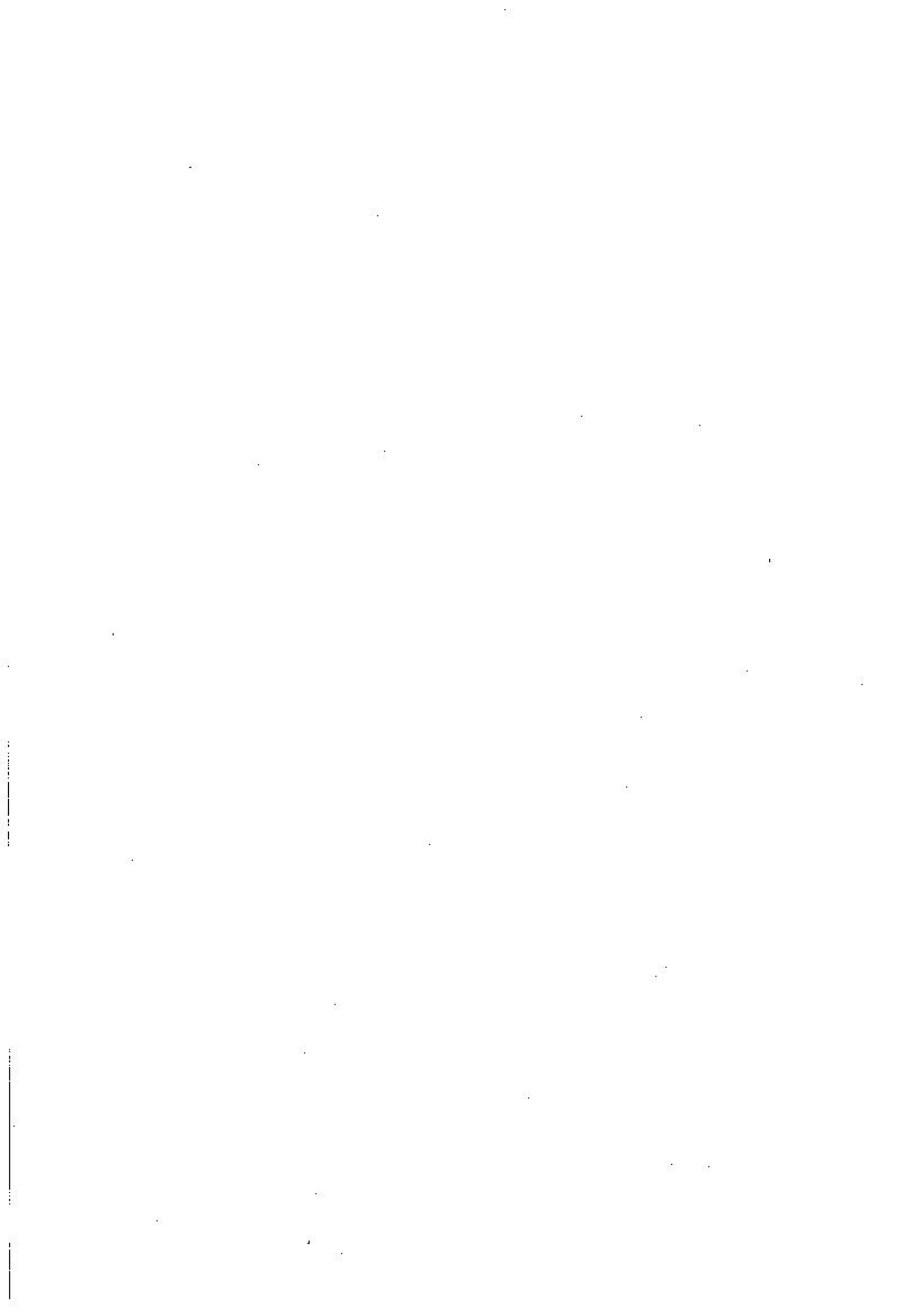
Zur Bewältigung der vielschichtigen rechtlichen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und technischen Aufgaben der modernen Flurbereinigung bedarf es einer effizienten Dienstleistungsverwaltung. Dem zügigen Neuaufbau von Flurneuordnungsverwaltungen in den neuen Ländern kommt überragende Bedeutung zu. Die alten Bundesländer sind aufgefordert, angesichts des bereits vorliegenden Arbeitsanfalls hier großzügige und schnelle partnerschaftliche Unterstützung zu geben.

Die ArgeFlurb als Bund-Länder-Gremium wird weiterhin mit der Erarbeitung von Lösungsansätzen, Empfehlungen und Verwaltungsvorschriften dazu beitragen, Entwicklungen zu bündeln und Doppelarbeit zu vermeiden. Sie wird ihre Arbeit in den nächsten Jahren auf die Bedürfnisse der neuen Länder ausrichten.

Hannover, im Januar 1991

Der Vorsitzende der Arge Flurb

  
Dr. Kirchhoff



## Anlage 1

zum Jahresbericht 1990  
der ArgeFlurb

- 13 -

Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb)

Stand: 01.01.1991

Mitglieder der ArgeFlurb	vertreten im Plenum durch	Ausschuß für Verwaltung und Recht (AVR)	Ausschuß für Planung und Technik (APT)	Arbeitsgruppe Rechtsprechung zur Flurb. (AgRzF)	Arbeitsgruppe Autonotien (AGA)	Arbeitsgruppe Bau (AgBau)	Arbeitsgruppe Dorfentwicklung (AgDorf)	
1	2	3	4	5	6	7	8	
AML Rochusstr. 1 5300 Bonn 0228/529-1	NDir. Dr. Quadflieg - 3722	HR Läßle - 3785 RD Dr. v. Graevenitz - 3889	DR Thäna - 3860	RD Dr. v. Graevenitz - 3889		DR Thäna - 3860	RD Dr. v. Graevenitz - 3889	
MLR Eiden-Württemberg Kammerplatz 10 7000 Stuttgart 0711/123-3	MDgt. Dr. Schuler - 2317	VD Berendt - 2319	VD Berendt - 2319	RD Dr. Schwantag L.F.Flurb. Stuttgarter Str. 161 7014 Kornwestheim 07154/139-229	LVD Heiland L.F.Flurb. Stuttgarter Str. 181 7014 Kornwestheim 07154/139-358	LVD Meißner L.F.Flurb. Stuttgarter Str. 161 7014 Kornwestheim 07154/139-320	VD Grötzinger - 2321	
Sty St MELF Ludwigstr. 2 8000 München 089/2192-3	MDgt. Ströner - 403	HR Ranger - 396	LNR Zipfelius - 332 RD Stumpf - 396	RD Jänschke Flurb.Dir. Lachstr. 50 8400 Regensburg 0941/4022-340	RD Müller Flurb.Dir. Infanteriestr. 1 8000 München 40 089/12000400	HR Schett - 402	NR Dr. Hugel - 492	
Senatsverwaltung für Wirtschaft Mott.-Luther-Str. 105 1000 Berlin 52 030/783-1		G27 Lenschow						
MELF Brandenburg Heinr.-Mara-Allee 107 0-1561 Potsdam 0033/360	Adt.-Leiter Dr. Pfeiffer	Ref.-Leiter Dr. Scharff	Ref.-Leiter Dr. Scharff				Herr Richter	
Sensor für Wirtschaft und Außenhandel Bahnhofplatz 29 2800 Bremen								
Behörde für Wirtschaft, Verkehr u. Landwirtschaft Alter Steinweg 4 2000 Hamburg 11 040/3504-0								
Hess. MFLN Hölderlinstr. 1-3 6200 Wiesbaden 0511/817-1	MDgt. Dr. Menzinger - 2320	HR Heckenthaler - 2358	RD Wagner - 2385	HR Heckenthaler - 2358	VD Sommer HLELL Parkstr. 44 6200 Wiesbaden 0511/579100	LDD Clausen HLELL Parkstr. 44 6200 Wiesbaden 0511/579-0	VD Schüttler - 2361	
ML Mecklenburg- Vorpommern Paulsböber Weg 1 J-2786 Schwerin 300784/865161								

Die jeweiligen Vorsitzenden sind durch Unterzeichnung gekennzeichnet.

Nieders. ML Calenberger Str. 2 3000 Hannover	Mdgt. Dr. Kirchhoff	MR Barges	MR Brandt	MR Bergde	MR Brandt	MR Dr. Kirchner	MR Barges
0511/128-1	- 2016	- 2017	- 2011	- 2017	- 2011	- 2020	- 2017
MRL Niederrhein-Westfalen Schwanenstr. 3 4000 Düsseldorf 0211/4586-0	RÄng. Niles	RD von Plattenberg	MR Kock	RD von Plattenberg	LAWD Dürbecker L.f. Agenzordnung Hilfstr. 12a 5000 Köln 1 0221/7740327	MR Kock	MR Schlaghorst
			- 347			- 347	- 324
NLF Rheinland-Pfalz Große Blauhe 55 6500 Mainz 08131/18-1	Mdgt. Zillien	MR Grping	MR Kleinsteuber	MR Endig	VO Lorig	VO Pompe	VO Lorig
	- 2477	- 2504	- 2490	- 2512	- 2485	- 2502	- 2485
ML Speerland Rudolfstr. 8 a 6800 Saarbrücken	LNR Steitz	LNR Steitz	VO Keller			VO Keller	LNR Steitz
0881/7838-01	- 11	- 11	- 25			- 25	- 11
Sächs. St. MLEF Freiburger Str. 31 0-8010 Dresden 003751/4845-0							
MELF Sachsen-Anhalt Olvenstedter Str. 4 0-3010 Magdeburg 003791/36930							
MELF Schl.-Holstein NN Düsternbrooker Weg 104 - 109 2300 Kiel 0431/596-1	MR*in Dr. Herzog	MR Schöne-Wernefeld			RVD Orth Ant. F. L. u. W. Sophienbleich 50 c 2300 Kiel	MR v. Helmersdorf	
	- 4203	- 4231	- 4235				- 4234
Thür. MLP Halleische Str. 15 0-5024 Erfurt	VO Heider	RD Scheuß	VO Heider	RD Scheuß	OVR Staubus	OVR Staubus	OVR Lorenz
	- 529317	- 529307	- 529317	- 529307	- 529314	- 529314	- 529316

Anlage 2

zum Jahresbericht  
1990 der ArgeFlurb

Arbeitsgemeinschaft  
Flurbereinigung

-ArgeFlurb-  
GESCHÄFTSORDNUNG



**GESCHÄFTSORDNUNG**  
der  
**Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb)**  
(Stand: 29. August 1990)

Aufgrund des Beschlusses der Amtschefs der Agrarminister am 12. Mai 1977 schließen sich der "Ausschuß für Grundsatzfragen der Flurbereinigung" und die "Arbeitsgemeinschaft für das technische Verfahren der Flurbereinigung im Bundesgebiet (AtVF)" zur "Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb)" zusammen. Diese gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgabe

(1) Die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung hat die Aufgabe, die Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durch rechtzeitige und gemeinsame Behandlung der allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten zu fördern und dabei vor allem

- Grundlagenmaterial zu erarbeiten und Orientierungsdaten für die Flurbereinigung zur Verfügung zu stellen,
- die Technik in der Flurbereinigung weiterzuentwickeln,
- Leitlinien und Empfehlungen für die Durchführung der Flurbereinigung zu geben,
- Aufklärungsarbeit zu leisten,
- die Zusammenarbeit mit Hochschulen zu pflegen und wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem Gebiet der Flurbereinigung zu vermitteln,
- den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu pflegen und
- die Belange der Flurbereinigung in anderen Gremien zu vertreten.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung erstellt jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und unterrichtet die Amtschef- und Agrarministerkonferenz auf Anforderung.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung sind der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die Agrarminister der Länder. Diese werden durch Angehörige ihrer Verwaltungen für Flurbereinigung vertreten.

§ 3

Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Vorsitz und Geschäftsführung liegen für jeweils drei Kalenderjahre bei einem Mitglied. Sie werden für die Jahre 1978 bis 1980 vom Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Freistaats Bayern und für die Jahre 1981 bis 1983 vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übernommen. Für die Folgezeit sind Vorsitz und Geschäftsführung jeweils bis spätestens zum 31. Dezember des ersten Jahres der vorausgehenden Amtszeit durch Beschluß festzulegen.

(2) Mit Vorsitz und Geschäftsführung sind insbesondere verbunden

- die Ausrichtung der Sitzungen,
- die Fertigung der Niederschriften,
- die Ausführung der Beschlüsse und
- die jährliche Berichterstattung.

§ 4

Sitzungen

(1) Die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies beantragen.

(2) Jedes Mitglied kann Vorschläge zur Tagesordnung der Sitzungen einbringen. Gleiches gilt für die Vorsitzenden der Ausschüsse und Arbeitsgruppen. Die Vorschläge zur Tagesordnung sind zu begründen.

(3) Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung stellt die Tagesordnung auf und lädt zu den Sitzungen ein. Die Ladung mit Tagesordnung und Sitzungsunterlagen ist den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Sitzung zuzuleiten.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der vertretenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Auffassungen von Minderheiten sind auf Antrag in der Niederschrift festzuhalten.

## § 5

### Ausschüsse und Arbeitsgruppen

(1) Die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung bildet einen Ausschuß für Verwaltung und Recht sowie einen Ausschuß für Planung und Technik. Bei Bedarf kann sie für bestimmte Sachbereiche weitere Ausschüsse bilden und für die Behandlung von Einzelfragen Arbeitsgruppen einsetzen. Über Aufgaben und Vorsitz der Ausschüsse und Arbeitsgruppen beschließt die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Arbeitsgruppen haben für eine zügige Behandlung der übertragenen Aufgaben Sorge zu tragen und legen die Arbeitsergebnisse unverzüglich der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung vor.

Vorsitz der ArgeFlurb:

- |             |   |
|-------------|---|
| 1978 - 1980 | der Bayerische Staatsminister für Ernährung,<br>Landwirtschaft und Forsten,<br>vertreten durch Ministerialdirektor<br>Dr. Ing. eh. Wilhelm Abb  |
| 1981 - 1983 | der Bundesminister für Ernährung, Landwirt-<br>schaft und Forsten,<br>vertreten durch Ministerialdirektor<br>Heinrich Zölsmann  |
| 1983 - 1986 | der Minister für Ernährung, Landwirtschaft<br>und Forsten des Landes Schleswig-Holstein,<br>vertreten durch Ministerialdirigent<br>Brar Roeloffs  |
| 1987 - 1989 | der Minister für Ländlichen Raum, Ernährung,<br>Landwirtschaft und Forsten des Landes Baden-<br>Württemberg<br>vertreten durch Ministerialdirigent<br>Richard Knoblauch<br>und Ministerialdirigent<br>Dr. Erich Schuler |
| 1990 -      | das Niedersächsische Ministerium für Ernäh-<br>rung, Landwirtschaft und Forsten,<br>vertreten durch Ministerialdirigent<br>Dr. Werner Kirchhoff   |

**Kurzbericht des Ausschusses für Verwaltung und Recht zur 16. Sitzung  
der ArgeFlurb v. 29. - 31.08.1990 in Bad Bentheim**

1. Seit der 15. ArgeFlurb-Sitzung (18. bis 20. September 1989 in Mosbach - Neckarelz) ist der AVR zu seiner 25. und 26. Sitzung zusammengelassen. Diese AVR-Sitzungen fanden vom 18. bis 20. Oktober 1989 in Krümbach und vom 25. bis 26. April 1990 in Würzburg statt.

Wegen der behandelten Themen darf im einzelnen auf die übersandten Ergebnisniederschriften hingewiesen werden.

2. Folgende Themenbereiche, mit denen sich der AVR befaßt hat, sind hervorzuheben:

- 2.1 Nach Verabschiedung des "Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12. Februar 1990" (UVPG) durch den Deutschen Bundestag hat der Ausschuss den Musterentwurf für einen Runderlaß nochmals überarbeitet und abschließend beraten. Der Entwurf (Stand: 26.04.1990) wurde den Verwaltungen zur weiteren Verwendung überlassen.
- 2.2 Die Erörterung über die Abgrenzung der Verfahrensarten nach dem Flurbereinigungsgesetz hat zu dem Ergebnis geführt, daß unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung sowie der Besitz- und Nutzungsverhältnisse die nach den gesetzlichen Voraussetzungen jeweils geeignete Verfahrensart zu wählen ist. Bei der Wahl zwischen der Flurbereinigung nach § 1 oder vereinfachtem Verfahren nach § 86 FlurbG ist zu prüfen, ob der volle Regelungsbedarf besteht, oder ob nicht die einfachere Verfahrensart ausreicht. Das Konfliktverhältnis von § 86 FlurbG wird vor allem darin gesehen, daß die Möglichkeiten des 86er Verfahrens - z. B. bei der Landbereitstellung - sehr beschränkt sind. Bei allen Verfahrensarten ist

darauf zu achten, daß schon aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung und der Kosteneinsparung keine überzogene Perfektion angestrebt wird.

Insoweit wurde auch der Ausschuß für Planung und Technik gebeten, zu prüfen, ob angesichts des geringeren Regelungsbedarfs der hohe vermessungstechnische und bautechnische Aufwand reduziert werden kann.

- 2.3 In Zusammenhang mit der Abgrenzung der Verfahrensarten wurde die Anwendbarkeit des § 99 Abs. 2 FlurbG (Beauftragung Dritter) auf das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG oder auf den freiwilligen Landtausch sowie die Anwendbarkeit des § 86 FlurbG (Grenzfeststellung) auf das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG erörtert.

Für beide Fälle hielt der Ausschuß eine direkte oder analoge Anwendung für nicht zulässig.

- 2.4 Die Behandlung von Milchquoten in Flurbereinigungsverfahren wird auf der Grundlage weiterer Vorarbeiten zur Lösung von Problemfällen in der nächsten Sitzung abschließend beraten.

- 2.5 Weitere Beratungspunkte waren u. a.

- Planerische Voraussetzungen für die Bereitstellung von Land für öffentliche Anlagen nach § 40 FlurbG
- Flurbereinigung und Flächenstilllegung
- Entwurf einer Rechtsverordnung zu § 93 a der Abgabenordnung (AO) (Kontrollmitteilungsverordnung - KMV) und dessen Auswirkung auf Flurbereinigungsverfahren
- Einheitsbewertung bei Flächen, für die eine Landverzichtserklärung nach § 52 FlurbG vorliegt -

Mitteilung der Flurbereinigungsbehörden an die  
Finanzämter

- Grunderwerbssteuer bei Landverzichtserklärung nach  
§ 52 FlurbG - Zeitpunkt der Entstehung der Steuer  
- und Mitteilungspflicht
  
- Befangenheit von Teilnehmern und Vorstandsmit-  
gliedern der Teilnehmergeinschaft als Mitglieder  
des Gemeinderates bei Gemeinderatsbeschlüssen zur  
Flurbereinigung

Die nächste AVR-Sitzung findet am 17./18. Oktober 1990 voraussicht-  
lich in Heidelberg statt.

gez. Huber

Vorsitzender des AVR

**Kurzbericht des Ausschusses für Planung und Technik zur 16. Sitzung  
der ArgeFlurb v. 29. - 31.08.1990 in Bad Bentheim**

---

Der Ausschuß für Planung und Technik (APT) verzichtete mit Zustimmung der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung auf seine Herbstsitzung und kam deshalb im Berichtszeitraum nur einmal vom 25. bis 27. Januar 1990 anläßlich der Grünen Woche in Berlin zusammen. Er befaßte sich dabei im wesentlichen mit folgenden Themen:

1. Wirken sich die veränderten agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen auf die Wertermittlung aus?

Im Arbeitspapier der Projektgruppe "Flurbereinigung unter veränderten agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen" wurde unter IV, Nummer 2 die Aussage getroffen: "Bei der Gestaltung der Landabfindungen nach § 44 FlurbG hat die Wertermittlung nach §§ 27 - 33 FlurbG ihre entscheidende Bedeutung verloren."

Der APT gelangte zu diesem Themenbereich zu folgenden Aussagen:

1. Die Wertermittlung nach §§ 27 - 33 FlurbG ist weiterhin Grundlage für die Bemessung der wertgleichen Abfindung.
2. Tatbestände des § 44 Abs. 2 ff FlurbG gewinnen zunehmend an Gewicht.
3. Zwischen der eigentlichen Wertermittlung (§ 27 - 33 FlurbG) und den Grundsätzen der Abfindung (§ 44 FlurbG) ist klar zu trennen.
4. Aus der Sicht der Länder werden derzeit bei klarer Trennung von Wertermittlung und Abfindung keine Probleme gesehen, zumal Auswirkungen der Programme derzeit noch nicht gegeben sind.



2. Umfang der Vermessung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren (§ 86 Abs. 3 FlurbG), beschleunigten Zusammenlegungen (§ 91 und 97 FlurbG) und im freiwilligen Landtausch.

Es wurde festgestellt, daß der Umfang der durchzuführenden Vermessungsarbeiten keine Frage der Wahl der Verfahrensart ist. In bestimmten Grenzen trifft die Wahl der Verfahrensart jedoch eine Aussage über den Umfang der Vermessung (z.B. Tausch ganzer Grundstücke ohne Vermessung). Entscheidend für den Umfang der Vermessungsarbeiten sind vielmehr die rechtlichen Regelungen des Flurbereinigungsgesetzes sowie der Vermessungs- und Katastergesetze der Länder und die dazu bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Bei der speziellen Fragestellung, ob in Verfahren nach §§ 91 und 103 a FlurbG die Regelung nach § 56 FlurbG, insbesondere die Ersetzung der Grenzanerkennung der Flurbereinigungsgebietsgrenze durch Bestimmung des Flurbereinigungsplanes anzuwenden sind, kam der APT zu der Auffassung, daß dies nicht zutrifft, sondern daß die jeweiligen Vermessungs- und Katastergesetze der Länder und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften anzuwenden sind. Die ArgeFlurb wurde gebeten, zu dieser Aussage aus rechtlicher Sicht eine Stellungnahme des AVR einzuholen.

3. Vergabe von Arbeiten im Sinne von § 99 Abs. 2 FlurbG in Verfahren gemäß § 86 Abs. 3 FlurbG

Der AVR wurde auf der letzten ArgeFlurb-Sitzung beauftragt zu prüfen, ob die Vergabe von Teilarbeiten in Verfahren gemäß § 86 Abs. 3 FlurbG ähnlich wie bei beschleunigten Zusammenlegungsverfahren z.B. an Landsiedlungsgesellschaften zulässig ist. In Abhängigkeit vom Ergebnis des AVR soll der APT diese Frage im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und den voll automatisierten Verfahrensablauf prüfen.

Bei einer Umfrage unter den Mitgliedern des APT wurde festgestellt, daß eine Vergabe dieser Arbeiten in Verfahren nach § 86 Abs. 3 FlurbG in keinem Bundesland erfolgt.

**Kurzbericht der Arbeitsgruppe Automation zur 16. Sitzung der  
ArgeFlurb v. 29. - 31.08.1990 in Bad Bentheim**

---

**1. Allgemeines**

Die AgA hat am 15. u. 16.05. 1990 eine Arbeitstagung in München zusammen mit der Arbeitsgruppe "Rechnergestützte Programmetrie" im Dienstgebäude der Flurbereinigungsdirektion München abgehalten.

Daneben fand sich der Kreis der SICAD-Anwender (Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) am 15.05.90 mit Vertretern der Fa. SIEMENS zu gesonderter Besprechung in An gelegenheit der Weiterentwicklung von SICAD zusammen. Die SICAD Belange sollen auch weiterhin außerhalb der AgA behandelt werden.

Durch diese Trennung reicht eine Tagung der AgA im Jahr aus.

**2. Arbeitsschwerpunkte**

Wie aus 1. ersichtlich, bildet die interaktive Graphik einen Schwerpunkt. Durch neuere Geräte kann künftig mit geringeren Kosten eine Dezentralisierung der interaktiven graphischen Arbeitsplätze auf die Ämter erfolgen. In Baden-Württemberg bestehen z.B. im Projekt WEDIF auch die finanziellen Möglichkeiten hierzu.

Bei einem dezentralen Einsatz interaktiver graphischer Arbeitsplätze werden an Software, Bedienungskomfort, Organisation und Personal besondere Anforderungen gestellt. Hier entsteht Handlungsbedarf, der in der AgA ebenso behandelt wird wie geräte-mäßige Anforderungen.

Bayern sieht den Einsatz einer völlig neuen Software-Generation - System DAVID mit Anpassung an Belange der bayerischen Flurbereinigungsverwaltung - vor.

Arbeitsschwerpunkte werden ferner die Bemühungen zum Übergang auf UNIX-Rechner, Dezentralisation, erweiterte Datenbankanwendungen, Bürokommunikation, Vernetzung und Nutzung von Informationssystemen sein.

Neben der Behandlung von aktuellen Hauptthemen in der AgA werden am Rande viele Einzelprobleme erörtert, Erfahrungen ausgetauscht und Informationen weitergegeben.

**3. Ausblick**

Die AgA sieht ihre Arbeit vermehrt in Richtung Kommunikation und Information. Es geht darum, die Datenverarbeitung als Dienstleistungswerkzeug auf aktuellem Stand vorzuhalten.

gez. Dörbecker

Vorsitzender der AgA

**Kurzbericht der Arbeitsgruppe Bau zur 16. Sitzung der ArgeFlurb  
v. 29. - 31.08.1990 in Bad Bentheim**

---

Die Arbeitsgruppe Bau hielt im Berichtszeitraum ihre 22. Sitzung am 4. und 5. Oktober 1989 in Marburg ab.

Arbeitschwerpunkte waren

1. Ausbau von ländlichen Wegen für höhere Achslasten mit Empfehlungen für Ausbaubreite, Wegeaufbau, Wegedichte, Verkehrsbeschränkung und Förderhöhe.
2. Einsatz von Verbundsteinen im ländlichen Wegebau. Die ausgezeichneten Erfahrungen in Bayern mit dieser ökologischen und landschaftsästhetisch wirksamen Bauweise, insbesondere wenn Lochsteine verwendet werden, war für die anderen Länder Ansporn, diesen Wegebautyp ebenfalls einzusetzen. Eine Besichtigungsfahrt einiger Arbeitsgruppenmitglieder am 7.11.1990 hat dazu wesentlich beigetragen.
3. Wegebauförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe. Hier galt es, darauf Einfluß zu nehmen, daß die Förderung des ländlichen Wegebbaus in den neu gefaßten Förderungsgrundsätzen Wasserwirtschaft erhalten blieb.
4. Gewässerrenaturierung und Uferstreifen. Diese künftig vermehrt an Bedeutung gewinnende Aufgabe wird gestalterisch und von der Flächenausweisung und -bereitstellung der für die Flurbereinigungen einer der künftigen Schwerpunkte sein. Das Land Hessen hat hier hervorragende Beispiele zeigen können. Diese gilt es, über das Heft 1 der ArgeFlurb in die Planungspraxis umzusetzen.

Nachdem nunmehr das Bundesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz veröffentlicht ist, wird es Aufgabe bei der nächsten Arbeitsgruppensitzung sein, die Planungsempfehlungen entsprechend zu überarbeiten.

gez. Meißner  
Vorsitzender der Ag Bau

**Kurzbericht der Arbeitsgruppe Dorferneuerung zur 16. Sitzung  
der ArgeFlurb v. 29. - 31.08.1990 in Bad Bentheim**

---

Die Ag Dorf tagte seit dem letzten Bericht (zugeleitet mit Schreiben vom 28. Juli 1989 Az. N 3 a-7508-435) einmal und zwar vom 11. bis 13. Oktober 1989 in Weil am Rhein (Baden-Württemberg); auf den Ergebnisvermerk vom 19. Dezember 1989, Az. N 3 a-7508-428 darf hingewiesen werden. Zum abgelaufenen Berichtsjahr 1989/90 wird folgendes mitgeteilt:

1. Die von den Mitgliedern der Ag Dorf vorbereitete und gestaltete Broschüre des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Dorferneuerung konnte im Berichtsjahr veröffentlicht werden. Damit ist es gelungen, einen umfassenden und aktuellen Überblick über die Leistungen der Dorferneuerung nach der Gemeinschaftsaufgabe bzw. nach den Programmen der Länder zu geben.
2. Die Arbeit der im Mai 1989 gegründeten Europäischen Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung und Dorferneuerung konnte mittlerweile unter erheblicher Mitwirkung von Mitgliedern der Ag Dorf erweitert und vertieft werden. Vielbeachtete Veranstaltungen der Europäischen Arbeitsgemeinschaft haben im Berichtszeitraum in Keszthely (Ungarn) sowie Gaienhofen (Baden-Württemberg) stattgefunden. Am Wettbewerb um den ersten europäischen Dorferneuerungspreis haben Dorferneuerungen aus dem Bereich der Ag Dorf mit großem Erfolg teilgenommen.
3. Der "Städtebauliche Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung und Erneuerung von Dörfern und kleinen Orten einschließlich der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse (Dorferneuerungsbericht)" liegt mittlerweile vor. Durch die Mitwirkung der Ag Dorf und den engagierten Einsatz des Flurbereinigungsreferates im BML in der zur Erarbeitung dieses Berichts eingesetzten Lenkungsgruppe ist es gelungen, im Dorferneuerungsbericht entgegen den ursprünglichen Entwürfen eine objektive Darstellung der Dorferneuerung nach Gemeinschaftsaufgabe bzw. Länderprogrammen zu erreichen.

4. Die Mitglieder der Ag Dorf haben die fachliche Betreuung von Dorferneuerungen übernommen, die von den Landwirtschaftsministerien in Bonn und Ost-Berlin gemeinsam ausgewählt wurden. Die Betreuung soll insbesondere dazu führen, daß in den ausgewählten Ortschaften nach einer zeitlich äußerst eng begrenzten ersten Förderphase (Förderung aus Mitteln des Gegenwertfonds in DDR-Mark bis zum 1. Juli 1990) mittelfristig der Übergang zu umfassenden und ganzheitlichen Dorferneuerungsmaßnahmen unter aktiver Einbeziehung der Bürger ermöglicht wird.

Darüber hinaus haben die Mitglieder der Ag Dorf in allen Regionen der DDR Kontakte zu den an Dorferneuerungsmaßnahmen interessierten Behörden und Verbänden aufgenommen und vertieft.

gez. Dr. Magel  
Vorsitzender der Ag Dorf

**Kurzbericht der Arbeitsgruppe Rechtsprechung zur Flurbereinigung  
zur 16. Sitzung der ArgeFlurb v. 29. - 31.08.1990 in Bad Bentheim**

Die Arbeitsgruppe zur Sammlung der Rechtsprechung zur Flurbereinigung hat die Entscheidungssammlung während des Berichtszeitraums in zwei Redaktionssitzungen am 30.11./01.12.1989 in München und am 28./29.06.1990 in Berlin fortgeführt. In dem gleichen Zeitraum sind die 45. und die 46. Ergänzungslieferung erschienen.

gez. Borges

Vorsitzender der Ag RzF

